

H. Dv. 211/2

Die Nebelmittel und ihre Handhabung

(Nblm)

Heft 2

Die Nebelkerze

(Nb K 39)

Die Nebelhandgranate

(Nb Hgr 39)

Bom 25. 8. 39



RETURN TO
SUPREME HEADQUARTERS
DOCUMENT CENTER
19 AVE D'IERNA, PARIS

Berlin 1939

Bedruckt in der Reichsdruckerei

Inhalt

A. Die Nebelkerze (Nb K 39)

I. Zweck	5
II. Beschreibung	5
III. Zündmittel	10
IV. Gebrauch	11
V. Sicherheitsbestimmungen	13
VI. Einsatz	14
VII. Verpacken und Verwalten	15

B. Die Nebelhandgranate (Nb Hgr 39)

I. Zweck	17
II. Beschreibung	17
III. Zündmittel	20
IV. Gebrauch	23
V. Sicherheitsbestimmungen	24
VI. Einsatz	25
VII. Verpacken und Verwalten	26

A. Die Nebelkerze (Nb K 39)

I. Zweck

1. Die Nebelkerze dient im allgemeinen zu kleineren örtlich und zeitlich begrenzten Verneblungen (vgl. auch Nr. 23).

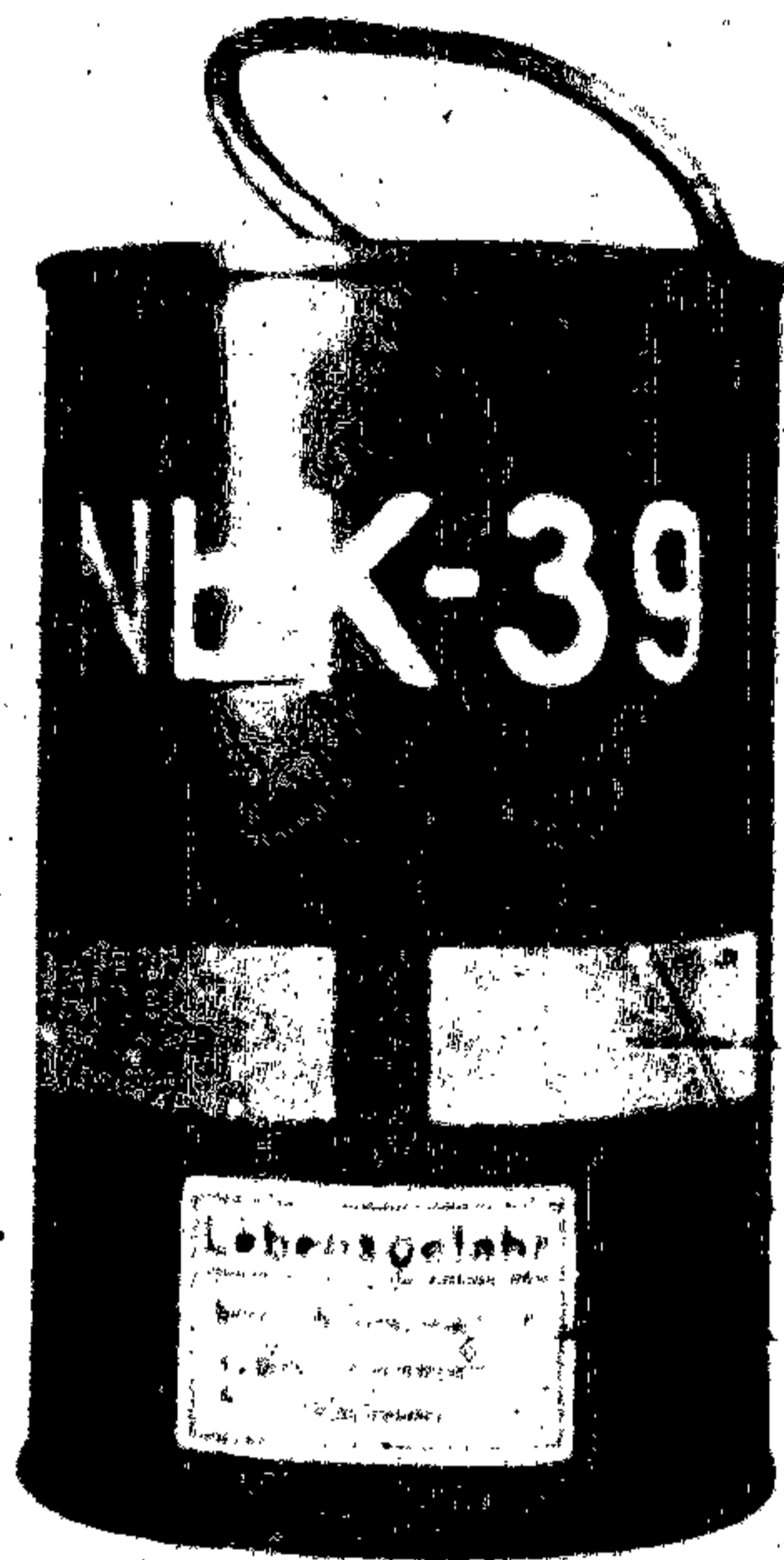
II. Beschreibung

2. Die Nebelkerze (Bild 1 und 2) besteht aus einem luft- und wasserdichten, walzenförmigen Blechbehälter, der mit fester Nebelmasse (Gemisch von Zinkpulver und Natriumchloräthan) gefüllt und durch Deckel und Boden fest verschlossen ist. Sie wiegt 1,8 kg.

3. Zur Kennzeichnung als Nebelmittel trägt die Nebelkerze einen weißen Streifen (f) rund um den Mantel und die Bezeichnung Nb K 39 in weißen Buchstaben.

4. Im Boden befindet sich die Öffnung des Zündladungsröhrchens (d) und zwei verlötete Nebelabzugslöcher (b). Das Zündladungsröhrchen dient zur Aufnahme der Zündmittel: der Zündladung N 4 (9) und des Zündschnuranzünders 29 oder 39 (8). Das Zündladungsröhrchen hat ein Gewinde (c) zum Einschrauben der Zündschnuranzünder.

5. Zum Tragen der Nebelkerze dient ein aufklappbarer Träggriff (a) am Deckel.



Nebelkerze 39

Trägergriff

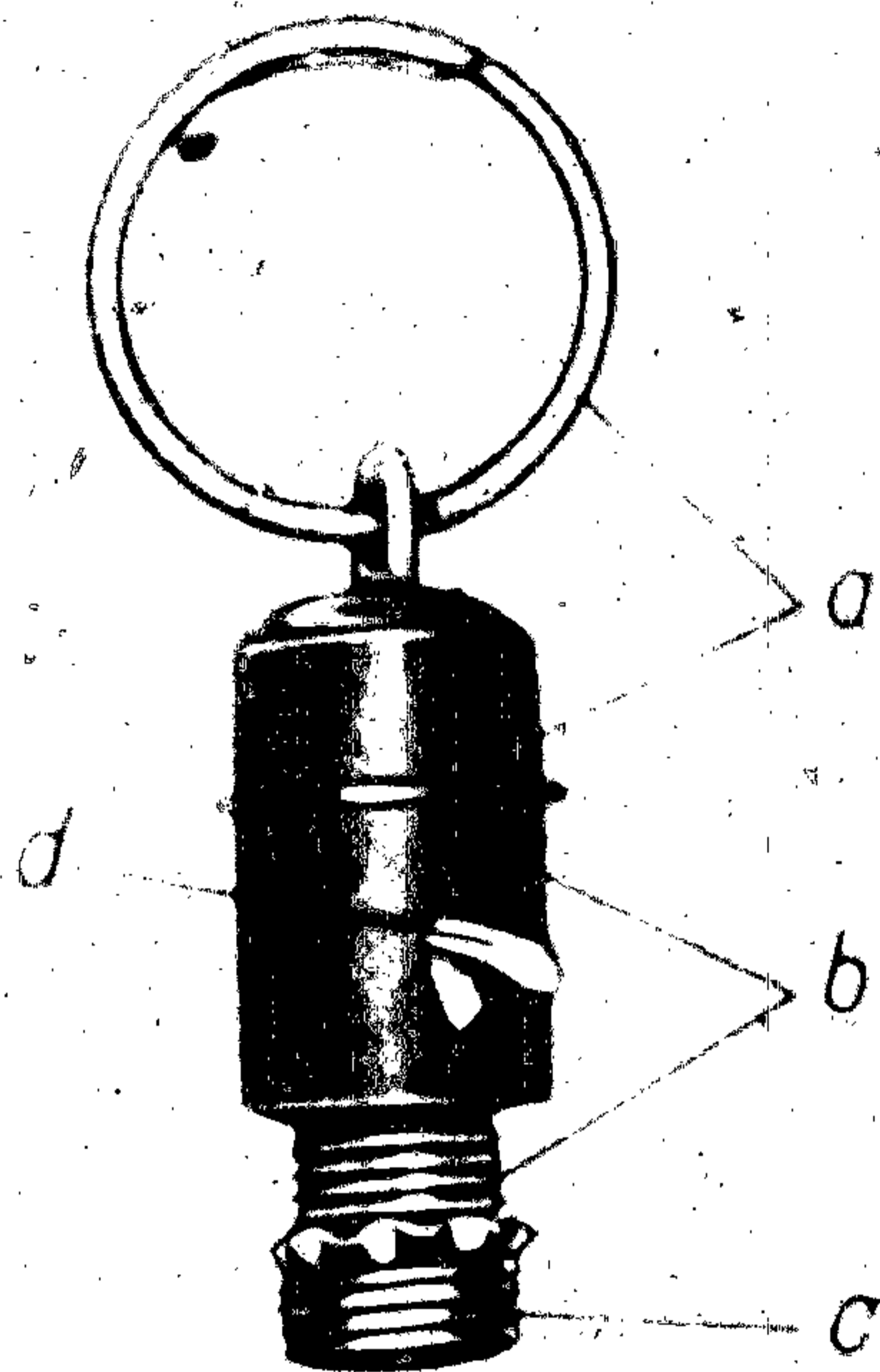
Markstreifen

Warnzettel



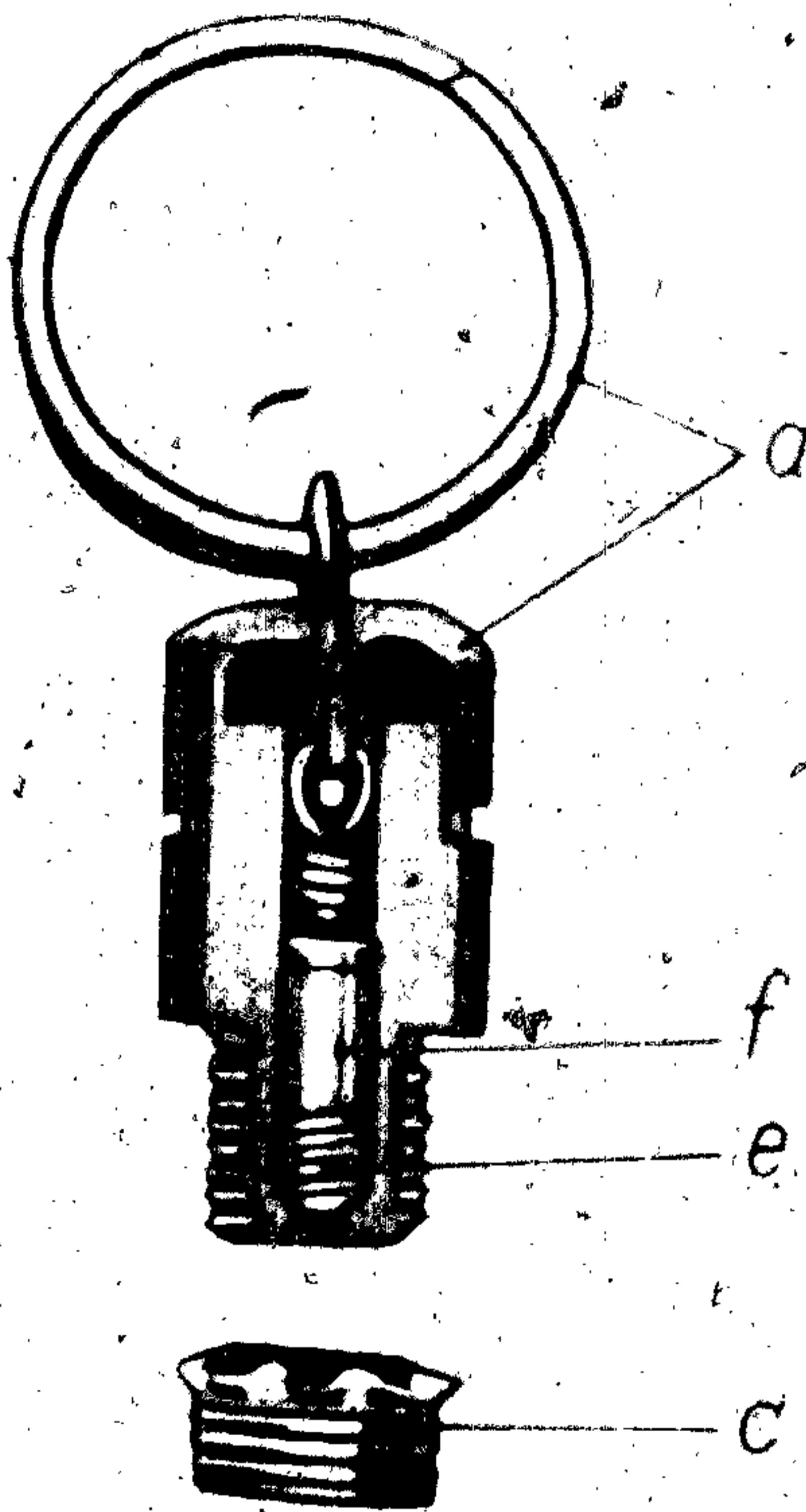
Nebelkerze 39 (Schnitt)

- a = Traggreif
- b = Nebelabzuglöcher
- c = Gewinde des Zündladungsröhrchens
- d = Zündladungsröhrchen
- e = Nebelmasse



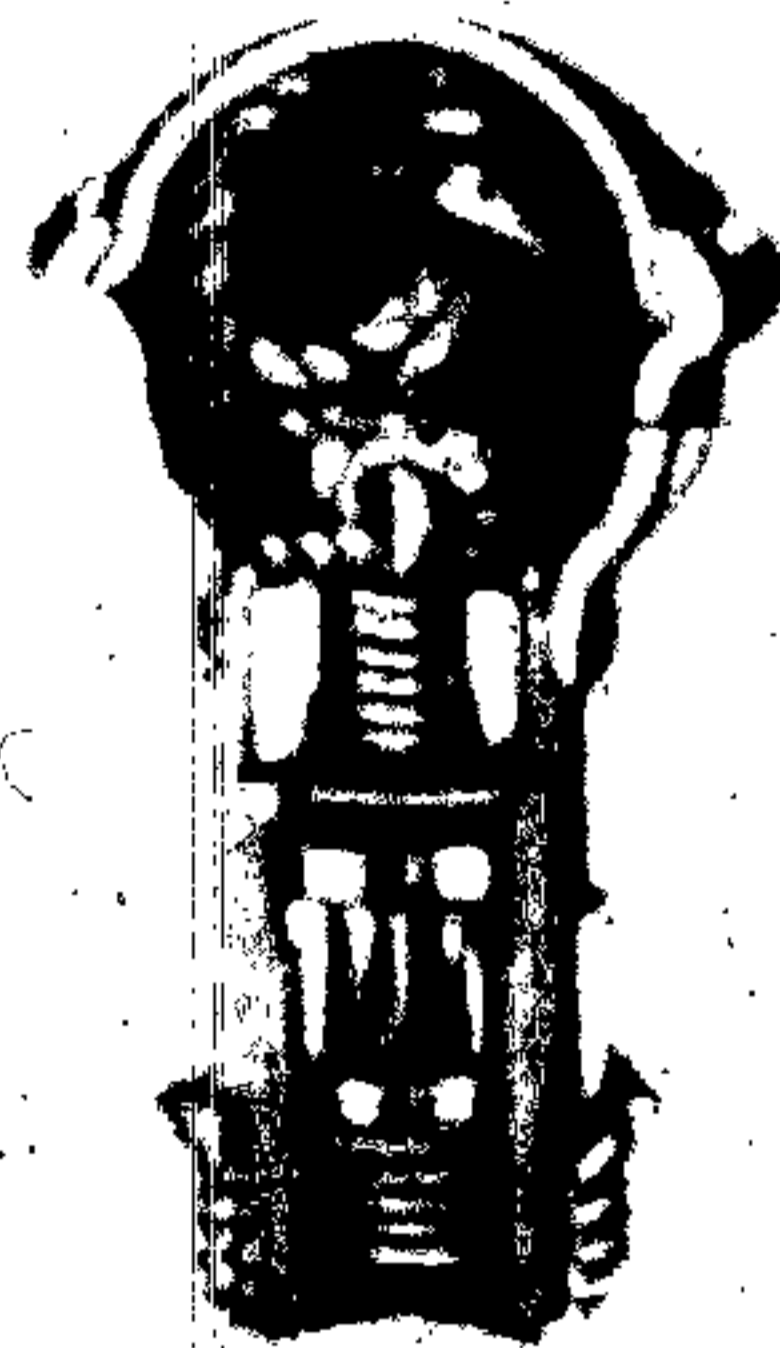
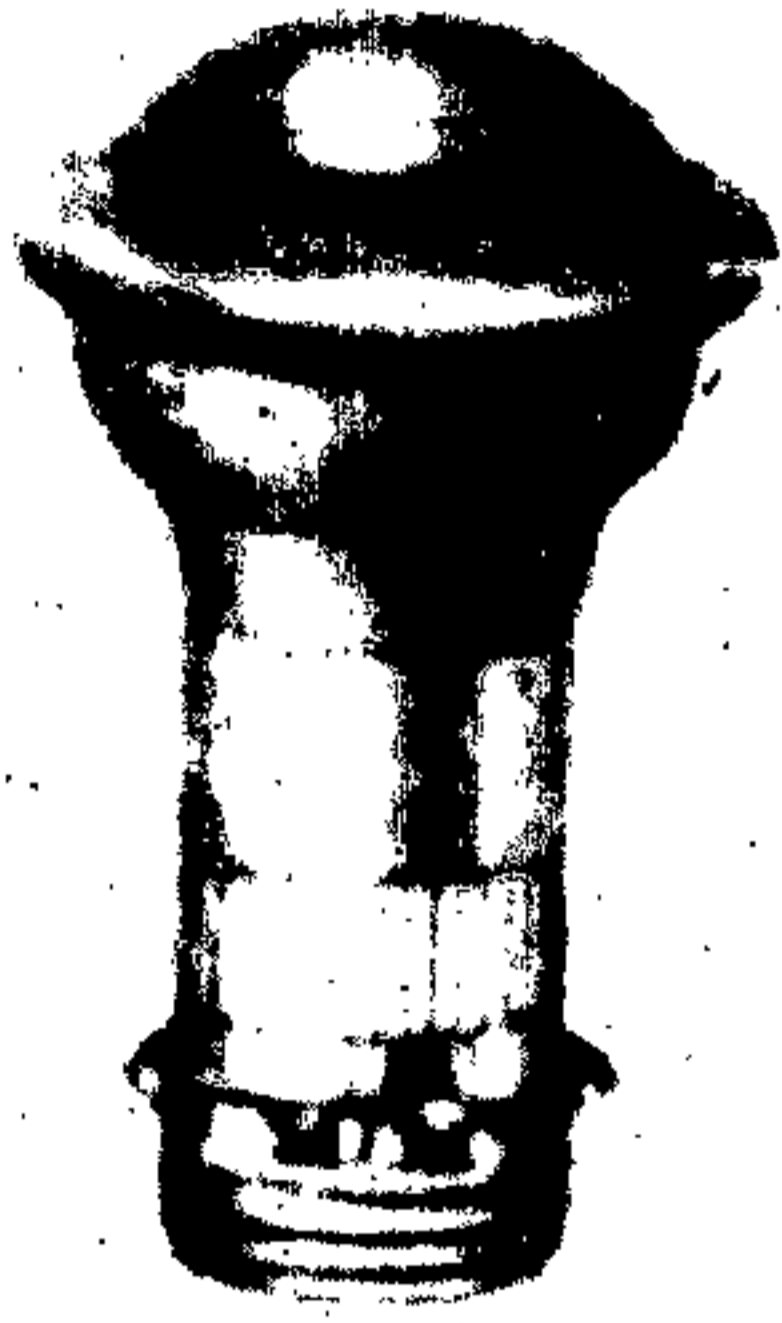
Bündelnurgnzünder 29

- a) Obertheil mit Abbrechung
- b) Untertheil mit Gewinde
- c) Schutzklappe
- d) Sicherungsblech



Zündschnuranzünder 29 (Schnitt)

- a = Oberteil mit Abreißring
- e = Schutzkappe
- e = Reibdraht
- f = Reibzündhütchen



Zündschnuranzünder 39

Zündschnuranzünder 39
(Schnitt)

fuachjeamiae Obertheil
Abzugschinn

III. Zündmittel

6. Als Zündmittel der Nebelkerze dienen der Zündschnuranzünder 29, Ausführung B für Nebelkerzen oder der Zündschnuranzünder 39 und die Zündladung N 4.

7. Die Zündmittel sind vor Feuchtigkeit zu schützen. Bei nasser Witterung sind sie erst unmittelbar vor dem Gebrauch den Kästen zu entnehmen. Die Dichtstreifen an den Kästen dürfen nicht vorzeitig gelöst werden.

8. Der Zündschnuranzünder 29 (Bild 3 und 4) besteht aus dem Oberteil mit Abreifring (a), Reibdraht (e) und Reibzündhütchen (f) und aus dem Unterteil mit Gewinde (b) zum Einschrauben in das Zündladungsröhrchen. Eine Schutzklappe (c) dient als Abschluß gegen Feuchtigkeit bei der Lagerung. Zur Sicherung wird der Abreifring durch ein Sicherungsblech (d) am Zünderschaft festgehalten.

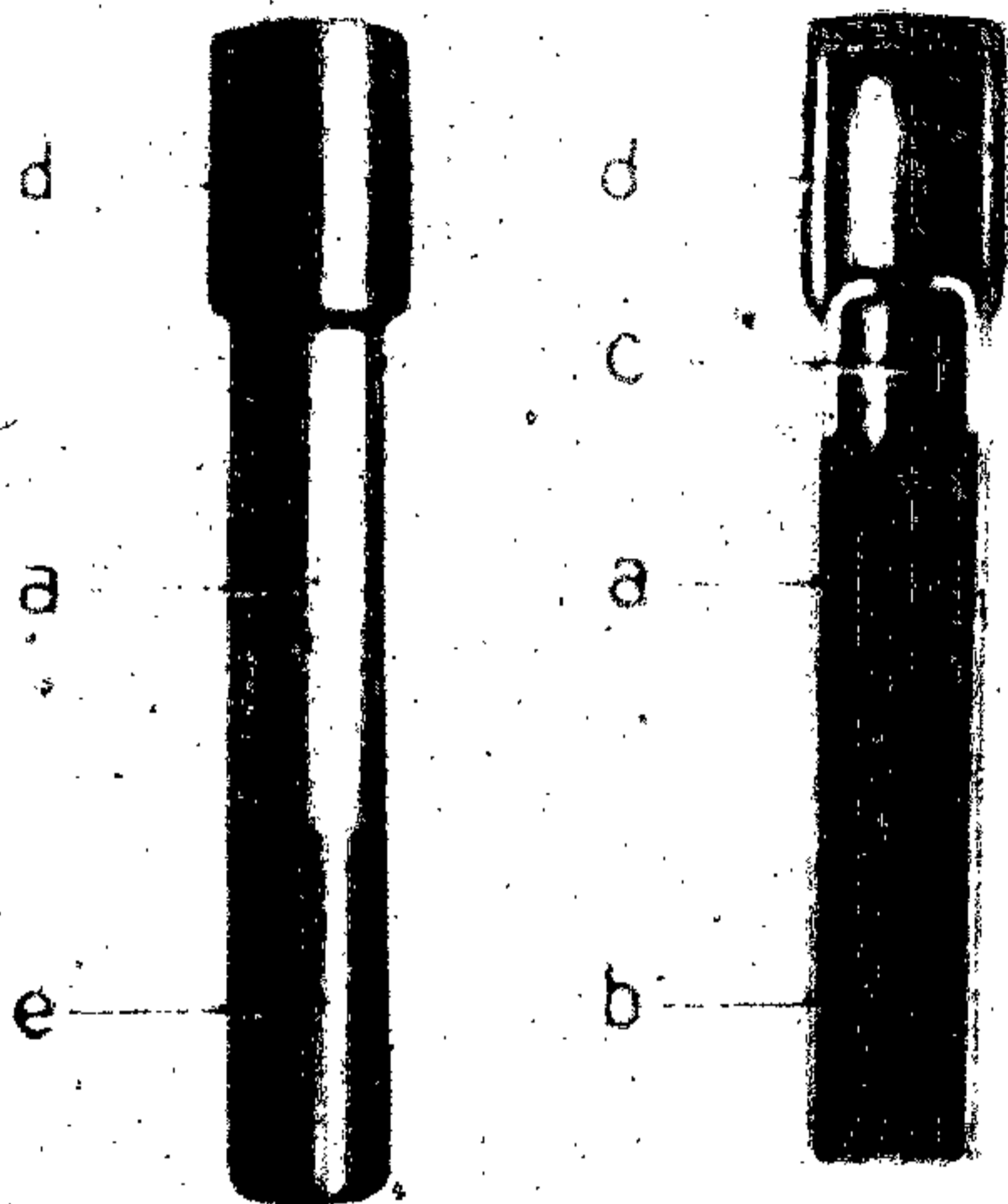
Der Zündschnuranzünder 39 (Bild 5 und 6) ähnelt in seinem Aufbau dem Zündschnuranzünder 29. Der kugelförmige Oberteil (a) ist abschraubbar (Links-gewinde), in ihm liegt die Abzugschnur (b). Der Unterteil entspricht dem des Zündschnuranzünders 29.

Die Zündschnuranzünder 29 und 39 sind Reiszünder ohne Verzögerung.

9. Die Zündladung N 4 (Bild 7) ist ein Aluminiumröhrchen (a), das mit dem Brandsatz (b) gefüllt ist. Als Abschluß dient ein Metallhütchen mit einer eingepreßten Anfeuerung (c).

Das Aluminiumröhrchen ist zum Schutz der Anfeuerung gegen Feuchtigkeit mit einer Schutzklappe aus Pappe (d) verschlossen.

Der grüne Farbanstrich am unteren Ende (e) ist das Kennzeichen der Zündladung N 4 zu ihrer Unterscheidung von der Sprengkapsel Nr. 8 (Pionierzündmittel).



Zündladung N. 4 (Schnitt)

- | | | | |
|---|-------------------|---|--------------|
| a | Aluminiumrohrchen | d | Schutzkappe |
| b | Brandtag | c | Kohlenstrich |
| e | Anfeuerma | | (grün) |

IV. Gebrauch

10. Die Nebelkerze wird durch Einführen der Zündladung — grüner Kohlenstrich voraus — und durch Einschrauben des Zündschnuranzünders zündfertig gemacht. Die Schutzklappen an Zündladung und Zündschnuranzünder sind vorher zu entfernen. Durch ruckartiges Herausziehen des Abreißringes beim Zündschnuranzünder 29 und

durch Herausziehen des kugelförmigen Oberteils des Zündschnuranzünders 39 wird die Nebelkerze gezündet. Das Nebeln beginnt etwa 3 bis 5 Sekunden nach der Zündung.

11. Zum Nebeln wird die Nebelkerze so auf dem Erdboden gelegt, daß die Nebelabzugslöcher möglichst in die Windabzugsrichtung, auf keinen Fall nach oben, zeigen.

Die Kerze kann auch geworfen werden. Große Wurfweiten lassen sich erzielen durch Schleudern mit einem durch den Traggriff gezogenen Bindestrang oder Draht sowie durch Befestigen der Nebelkerze auf einem etwa 30 cm überragenden Pattenstück (Zünder nach vorn!), das als Handgriff dient.

12. Die Nebelkerze brennt 4 bis 7 Minuten. Durch lückenloses Anlegen weiterer Nebelkerzen ohne Zündmittel (Deckel an Boden) kann das Nebeln beliebig lange ausgedehnt werden. Da aber die Gefahr des Aufreißen des Behälters und des Herumschleuderns brennender Nebelmasse besteht, ist dieses Verfahren bei Friedensübungen verboten.

13. Durch gleichzeitiges Zünden von zwei nebeneinanderliegenden Kerzen wird die Nebelwirkung verstärkt. Mehr als zwei Nebelkerzen dürfen wegen der starken Hitzeentwicklung nicht zusammengelegt werden, da sonst durch Auftrieb der Nebelwolke die Tarnwirkung beeinträchtigt wird.

14. Die Rückstände abgebrannter Nebelkerzen sind im Frieden zu vergraben, die abgebrannten Zündschnuranzünder zu sammeln und mit den leeren Zündmittelkästen einzuliefern (27).

V. Sicherheitsbestimmungen

15. Versager haben ihre Ursache selten in dem Zündschnuranzünder, sondern fast immer in der Zündladung. Nach einer Wartezeit von 2 Minuten sind Zünder und Zündladung auszuwechseln und die Kerze nochmals zu zünden oder sie ist ohne neue Zündmittel an eine nebelnde anzulegen.

16. Das Tragen von Nebelkerzen in der Hand und an Gurten, Bindesträngen usw. lose über der Schulter ist auch mit eingesetzten Zündmitteln vor dem Zünden ungefährlich. Dagegen ist das Mitführen mit eingesetzten Zündmitteln auf Fahrzeugen und das Tragen am Leibriemen wegen Gefährdung des Trägers verboten.

17. Von der gezündeten Nebelkerze muß aus Sicherheitsgründen im Frieden ein Abstand von 5 m genommen werden. Das Berlegen einer bereits nebelnden Kerze mit der Hand ist verboten (Verbrennungsfahr).

18. In geschlossenen Räumen ist der künstliche Nebel (aus Kerzen) lebensgefährlich. Jede Kerze ist deshalb mit einem Warnzettel (e, Bild 1) besetzt. Es ist darum bei Friedensübungen verboten, nebelnde Kerzen in Räume (Bunker, Stollen u. dgl.) zu werfen. Brennen Nebelkerzen unvorhergesehen in geschlossenen Räumen ab, so ist sofort die Gasmaske aufzusetzen und der Raum zu verlassen. Auch im Gelände ist bei längerem Aufenthalt (Arbeiten am Hindernis u. dgl.) in dichtem Nebel die Gasmaske anzulegen.

19. Nebelkerzen dürfen zur Verlängerung und Verstärkung der Nebelwirkung nur angelegt werden, wenn die Sprühwirkung so gering ist, daß gefahrlos heranzukommen ist. Dieses Verfahren ist jedoch bei Friedensübungen verboten.

20. Durch ihr heißes Abbrennen setzt die Nebelkerze leicht trodene Bodenbewachsung in Brand; dem ist besonders bei Friedensübungen Rechnung zu tragen. Nebelkerzen sind bei Beförderung und beim Lagern vor Niederschlägen zu schützen.

21. Vermeidung von Flurschäden siehe H. Dv. 211, Heft 1, Abschnitt D und H. Dv. 270 Nr. 178.

VI. Einsatz

22. Allgemeines über den Einsatz siehe H. Dv. 211, Heft 1.

Die Nebelkerze dient besonders zu Verneblungen, bei denen sich die Notwendigkeit des Nebel Einsatzes zum Blendenden des Feindes oder zur eigenen Tarnung erst im Verlauf einer Kampfhandlung ergibt. Hierzu ist vorausschauendes Zu- und Mitführen von Nebelkerzen erforderlich. Ihr geringes Gewicht und die handliche Form gestatten das Mitführen bis in die vorderste Linie.

23. Bei planmäßig vorbereitetem und zusammengefaßtem Einsatz der Nebelkerzen lassen sich auch Verneblungen zeitlich oder räumlich größeren Ausmaßes mit Erfolg durchführen. Hierzu wird meist die Bildung besonderer Nebeltrupps unter einheitlicher Leitung notwendig sein.

24. Läßt der Wind das Bilden einer Nebelwand (H. Dv. 211/1, Bild 1) zu, so werden die Nebelkerzen je nach Windstärke mit solchen Zwischenräumen gezündet, daß sich die einzelnen Nebelfahnen mit Sicherheit noch überdecken und eine ununterbrochene Nebelwand bilden. Das kann man im allgemeinen bei 75 bis 100 m Zwischenraum noch erwarten.

Weht der Wind senkrecht zur Front, so daß sich eine Nebelzone bildet (H. Dv. 211/1, Bild 2), so müssen die Zwischenräume so verkleinert werden, daß sich die einzelnen Nebelfahnen bestimmt überschneiden und eine zusammenhängende breite Nebelwolke bilden. Im allgemeinen wird der Zwischenraum daher nicht größer als 15 bis 30 m sein dürfen.

Zum Unterhalten des Nebels ohne Lücken und Löcher müssen rechtzeitig vor dem Ausbrennen der alten Nebelkerzen neue gezündet oder angelegt werden.

25. Über Leistungsfähigkeit siehe H. Dv. 210/2, Anhang.

VII. Verpacken und Verwalten

26. 12 Nebelkerzen/einschließlich der zugehörigen Zündmittel (diese in besonderen Kästen) sind im »Transportkasten für Nebelkerzen« verpackt. Zum Anheben der ersten Kerze jeder Lage dient ein Gurtband.

27. Leere Transport- und Zündmittelkästen werden an den Mun. Part, im Frieden an die zuständige Seeres-munitionsanstalt zurückgegeben.

28. Die Nebelkerze gehört zur Nebelmunition. Die Zündmittel der Nebelkerzen zählen zur Munitionsgruppe VI.

29. Für das Lagern und den Versand der Nebelkerzen gelten folgende Bestimmungen:

a. Lagerung in H. Ma. der Heimat

Nebelkerzen sind in den vorgeschriebenen Transport- oder Packkästen einzulagern. Für das Einlagern, gilt H. Dv. 450 Nr. 52a lfd. Nr. 1.

Gegen das Beipacken von Zündmitteln zu solchen Kerzen, die alsbald versandt werden sollen, bestehen keine Bedenken. Versandfertige Nebelmittel mit beige packten Zündmitteln können ohne Bedenken auch in dem Haus lagern, in dem sich die Nebelmittel ohne Zündmittel befinden.

b. Nachschub an die Front

Nebelkerzen dürfen in einem Eisenbahnwagen oder Ww. nicht mit anderer Munition, auch nicht mit Leucht- und Signalmunition, zusammen verladen werden. Zur Vermeidung der Gefährdung anderer Munition durch brennende Nebelkerzen sind Eisenbahnwagen mit Nebelkerzen stets als letzte Wagen den Munitionszügen anzuhängen und durch einen Leerwagen von anderen Mun. Wagen in Abstand zu bringen.

c. Lagern in Munitionsparten und Munitionsausgabestellen der Front

Nebelkerzen dürfen nicht mit anderer Munition, auch nicht mit Leucht- und Signalmunition, zusammen gelagert werden. Als Abstand von anderer Munition sind vorzusehen:

für Stapel bis zu 50 Transport- oder	
Packkästen	100 m.
über 50 Kästen	200 m.

d. In Munitionslagern der Truppe an der Front

Nebelferzen dürfen nicht mit anderer Munition, auch nicht mit Leucht- und Signalmunition, zusammen lagern. Als Abstand von anderer Munition ist eine Entfernung in Metern vorzusehen, die der Zahl der Kästen mit Nebelmitteln entspricht, mindestens aber 5 m.

B. Die Nebelhandgranate (Nb Hgr 39)

I. Zweck

30. Die Nebelhandgranate dient zum Blenden des Gegners auf nächste Entfernung.

II. Beschreibung

31. Die Nebelhandgranate (Bild 8, 9 und 10) gleicht in ihrer äußeren Form und Größe vollkommen der Stielhandgranate 24. Sie besteht aus dem Nebeltopf, einem walzenförmigen, dünnwandigen Blechbehälter und dem Stiel, der in den Nebeltopf eingeschraubt ist. Der Topf ist mit der gleichen Nebelmasse gefüllt wie die Nebelferze (2). Die Nebelhandgranate wiegt würffertig 0,850 kg.

Die Stiele der Nebelhandgranaten sind am Griffende mit einer Riffelung versehen. Außerdem tragen sie in der Mitte einen 2 cm breiten weißen Farbstreifen. Diese Kennzeichnungen dienen zur Unterscheidung von den Stielhandgranaten. Die Riffelung ist besonders ein Unterscheidungsmerkmal bei Dunkelheit.



Nebelhandgranate 39.

32. Der Nebeltopf ist durch den Zündentzünder mit
Zündladungsröhren verschlossen. Darüber befindet sich
der mit Nebelabzugslöchern versehene Gewindedeckel, in
den der Strich eingeschraubt wird.

33. Zur Unterscheidung von der Zündbandgranate 21
und zur Kennzeichnung als Nebelmittel trägt der Topf
einen weißen Streifen rund um den Mantel und die Be-
zeichnung „Nb. Hgr. 39.“ in weißen Buchstaben.

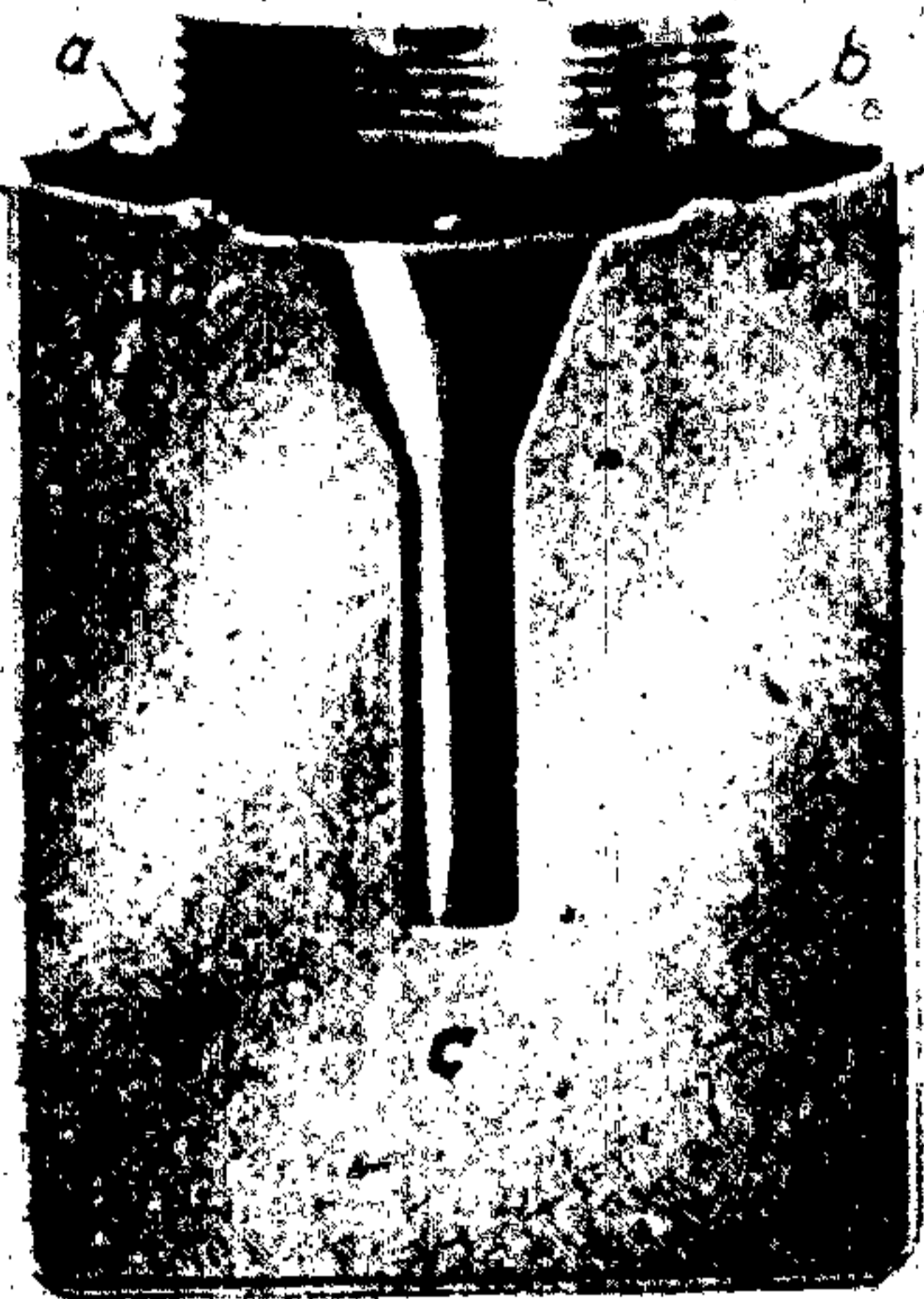
Bild 9



Nebeltopf

a Gewindedeckel mit Nebelabzugslöchern

Bild 10



Nebeltopf (Schnitt)

- a. = Gewindedeckel mit Nebelabzugslöchern
- b. = Zwischendeckel mit Zündladungsröhrchen
- c. = Nebelmasse

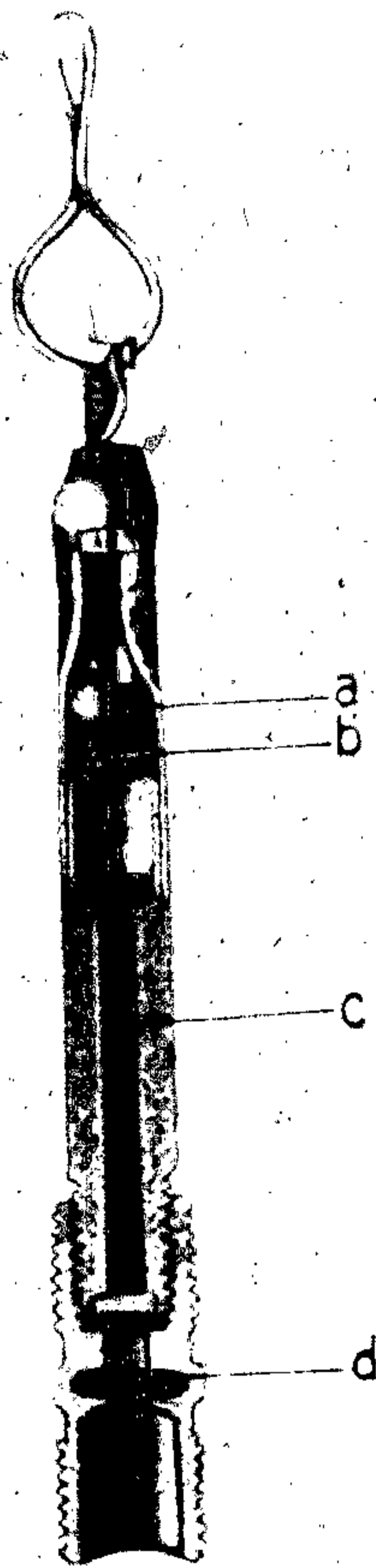
III. Zündmittel

35. Als Zündmittel der Nebelzündgranate dienen der Brennzünder 39 (Bild 11 und 12) und die Zündladung N 4 (Bild 7).

35. Die Zündmittel sind vor Feuchtigkeit zu schützen. Bei nasser Witterung sind sie erst unmittelbar vor dem Gebrauch den Kästen zu entnehmen. Die Dichtungstreifen an den Kästen dürfen nicht vorzeitig gelöst werden.



Brennzünder 39



Brennzünder 39 (Schnitt)

a = Reibzündbüchsen
b = Reibdraht

c = Verzögerungsstück
d = Entgasungslöcher

IV. Gebrauch

36. Die Nebelhandgranate wird unter Verwendung von Zündladung N 4 und Brennzünder 39 ebenso wie die Stielhandgranate 24 wurffertig gemacht.

Die Schutzkappe der Zündladung ist zunächst zu entfernen. Die Zündladung wird mit dem blanken Ende in den Sünden eingeführt; ihre Anfeuerung liegt nun im Sünden.

37. Die Nebelhandgranate wird wie die Stielhandgranate 24 abgezogen und geworfen. Etwa 7 Sekunden nach dem Abziehen entwickelt sie einen grauweissen Nebel. Die Nebeldauer beträgt 1 bis 2 Minuten.

38. Die Rückstände abgebrannter Nebelhandgranaten sind im Frieden zu vergraben.

V. Sicherheitsbestimmungen

39. Versager der Nebelhandgranate sind meist auf Fehler der Zündladung oder des Sünders zurückzuführen; diese dürfen erst nach einer Wartezeit von 2 Minuten ausgewechselt und nun die Handgranate nochmals geworfen werden.

40. Das Tragen von wurffertigen Nebelhandgranaten mit abgeschraubter Sicherungskappe ist verboten.

41. Von der nebelnden Handgranate ist im Frieden ein Sicherheitsabstand von 2 m einzuhalten. Das Ver-

legen seiner bereits nebelnden Handgranate ist verboten (Verbrennungsgefahr).

42. Die für die Nebelkerze gegebenen Sicherheitsbestimmungen (Verbot des Nebelns in geschlossenen Räumen, Absetzen der Gasmaske in dichtem Nebel, Brandgefahr, Schutz vor Niederschlägen, Hürtschaden) gelten auch für die Nebelhandgranate (18, 19, 20, 21).

43. Die Nebelhandgranaten dürfen nur mit den vorgeschriebenen Zündmitteln gezündet werden.

Zur Vermeidung von Unfällen ist strengstens darauf zu achten, daß für die Nebelhandgranate die Zündladung N4 nicht versehentlich mit der Sprengkapsel Nr. 8 vertauscht wird.

VI. Einsatz

44. Allgemeines über den Einsatz der Nebelhandgranate siehe H. Dv. 211, Heft VI.

Die Nebelhandgranate findet vor allem zweckmäßige Verwendung beim Heranarbeiten zur Wegnahme einzelner M. G., an Stände in ständigen Befestigungen, beim Ausräumen von Unterständen (schädigende Wirkung im geschlossenen Raum!), zum Blenden kleiner Widerstandspunkte usw., also in allen Fällen, in denen es auf Weitwurf, Treffsicherheit und nicht zu lange Nebeldauer ankommt, die Nebelkerze daher weniger geeignet ist.

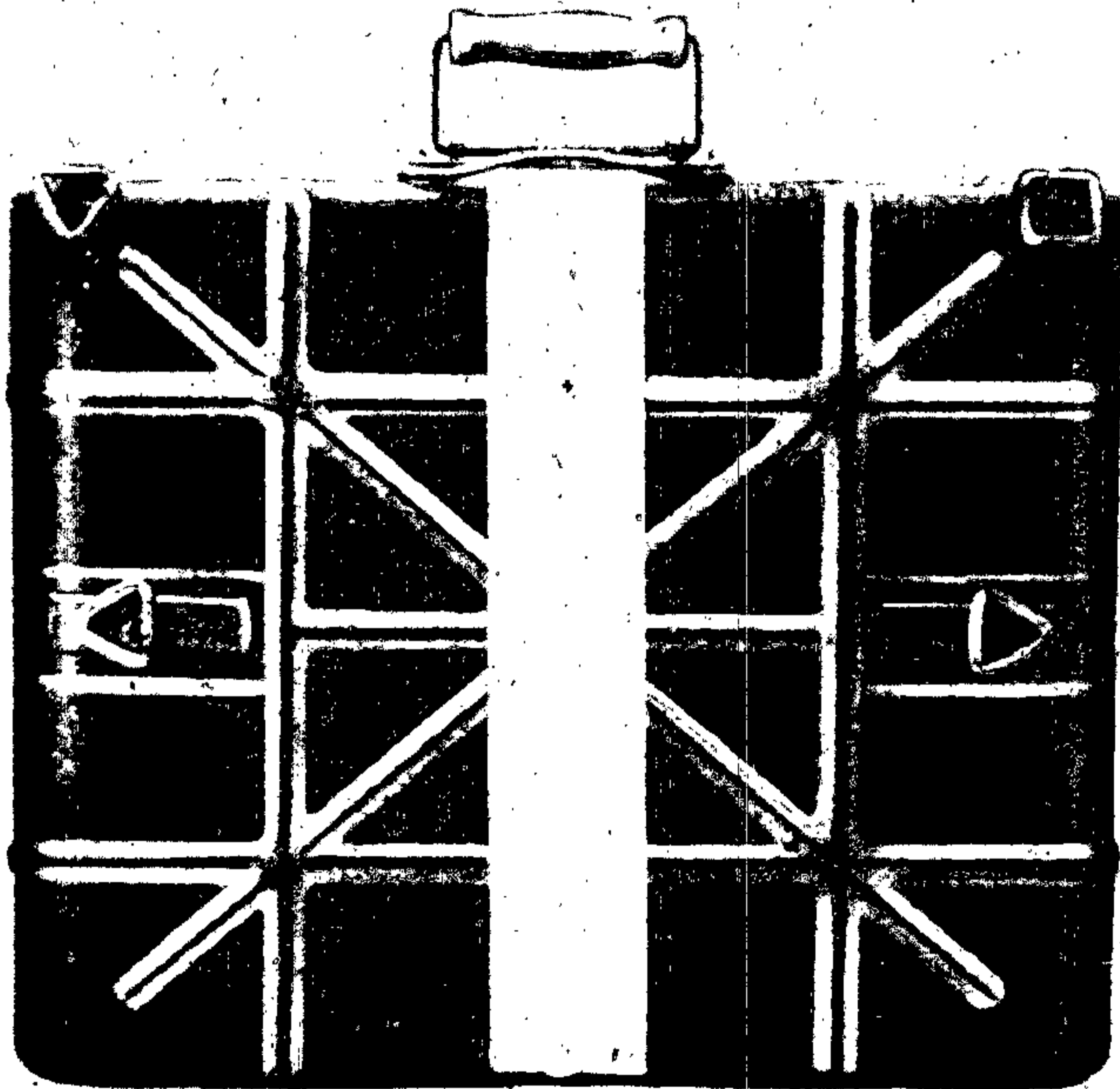
45. Wegen ihrer kurzen Nebeldauer eignet sich die Nebelhandgranate nur zu Verneblungen kleinsten Ausmaßes, ihre Wirkung muß rasch und entschlossen ausgenutzt

werden. Zur Selbstverneblung, zum Bilden von Nebelwänden oder gar Nebelzonen ist sie eben ungeeignet wie zur Scheinverneblungen.

VII. Verpacken und Verwalten

46. 15 Nebelhandgranaten und die zugehörigen Zündmittel, diese in besonderen Kästen, sind im »Packkasten

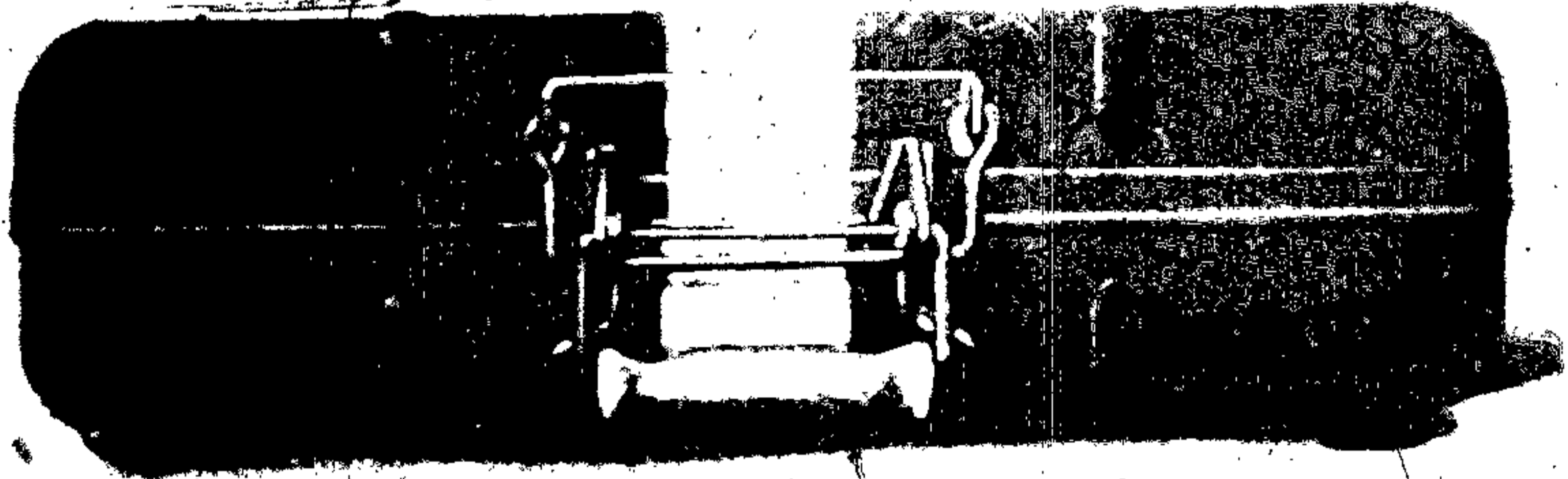
Bild 13



Packkasten für Nebelhandgranaten

für Nebelhandgranaten verpackt. Der Packkasten ist in Form und Größe der gleiche wie der für die Stielgranate 24, jedoch zur Unterscheidung von beiden durch einen vom Handgriff über Vorder- und Rückseite nach unten verlaufenden weißen Streifen versehen (Bilder 13 und 14).

Bild 14



Packkasten für Nebelhandgranaten

47. Leere Pack- und Zündmittelkästen werden an den Mun. Park, im Frieden an die zuständige Seeresmunitionsanstalt zurückgegeben.

48. Die Nebelhandgranate gehört zur Nebelmunition. Die Zündmittel der Nebelhandgranaten gehören zur Munitionsgruppe VI.

49. Für das Lagern und den Versand der Nebelhandgranaten mit ihren Zündmitteln gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Nebelkerzen (29).

Berlin, den 25. 8. 39.

Der Oberbefehlshaber des Meeres

im Auftrag

K o m